

Leitfaden zur Trennungsrechnung

Einleitung

Der nachfolgende Leitfaden dient als Orientierung in der Implementierung einer Trennungsrechnung gemäß Beihilferecht und nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen. Die Empfehlungen des Leitfadens sind nicht ausschließlich oder erschöpfend zu sehen. Insbesondere können sich weitere individuelle Anforderungen aufgrund der Rechtsform, Finanzierungs- und Organisationsstruktur oder den Tätigkeitsfeldern einer Einrichtung ergeben.

Der Leitfaden ist anzuwenden von Einrichtungen, welche um Förderung unter der Richtlinie des Landes Salzburg und des Landes Vorarlberg zur Umsetzung der Maßnahme 1.2. „Stärkung der Forschungs- und Transferkompetenzen“ des IBW/EFRE & JTF Programms Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021–2027 ansuchen.

Dieser Leitfaden richtet sich an Forschungseinrichtungen gemäß VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 und Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022/C 7388 vom 19.10.2022, die als Förderwerber der aws auftreten.

Auch wenn eine Forschungseinrichtung oder das betreffende Vorhaben nicht unter die Anwendung des Beihilferechts fällt, ist der Leitfaden für den Ausschluss einer Überfinanzierung und den Nachweis der beihilferechtlichen Einordnung anwendbar.

Dieser Leitfaden behandelt die Frage, wie eine Trennungsrechnung im Sinne des Beihilferechts zu implementieren und in der Folge vom Förderwerber selbst, einem externen Wirtschaftsprüfer oder einer Förderstelle in Hinblick auf eine den kostenrechnerischen und beihilferechtlichen Anforderungen genügende Art und Weise zu evaluieren ist.

Die Trennungsrechnung kann einerseits in Hinblick auf die systemische Umsetzung der Trennungsrechnung evaluiert werden und andererseits lediglich für eine Überprüfung des Ergebnisses der Trennungsrechnung im Zuge eines geförderten Vorhabens herangezogen werden.

Daher wird im Leitfaden in der Folge zwischen den systemischen Anforderungen an eine Trennungsrechnung und vorhabenbezogenen Anforderungen an eine Trennungsrechnung unterschieden.

Begriffsbestimmungen und Abgrenzung

| | |
|--------------|---|
| Aufwendungen | Aufwendungen umfassen sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung anfallen bzw. die in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben entstehen. |
| Erlöse | Unter Erlöse fallen öffentliche Finanzierungsquellen (nationale Förderungen, EU-Kofinanzierungsmittel, etc.) sowie nicht öffentliche Erträge. |

Finanzierung Finanzierung bezeichnet zu Erlösen zusätzliche öffentliche und nicht öffentliche Mittel, die zur Ausfinanzierung einer Einrichtung bzw. eines Vorhabens eingesetzt werden (z.B. Basisfinanzierung, Gesellschafterzuschüsse, Rücklagen, etc.).

Systemische Anforderungen an eine Trennungsrechnung

Die systemischen Anforderungen an eine Trennungsrechnung sind durch die folgenden Kriterien erfasst, anhand derer auch die Evaluierung einer Trennungsrechnung erfolgen soll. Voraussetzung für die Evaluierung ist eine vollständige, detaillierte Dokumentation, anhand derer das Sollkonzept der Trennungsrechnung nachvollziehbar dargestellt wird. Die systemische Evaluierung der Trennungsrechnung erfolgt gemäß anzuwendender Richtlinie zum Beispiel durch den Wirtschaftsprüfer des Förderwerbers auf Basis der Dokumentation.¹ Anhand eines Prozess-/System-Walkthroughs ist die tatsächliche Umsetzung durch die evaluierende Stelle nachzuvollziehen. Abweichungen des Sollkonzepts des Förderwerbers vom vorliegenden Leitfaden sowie Abweichungen des Ist-Systems vom Sollkonzept sind aufzuzeigen, wobei eine getrennte Darstellung der Abweichungen für einerseits fehlende bzw. unpräzise Dokumentationsgrundlagen und andererseits für die restlichen Abweichungen zu erfolgen hat.

Zur Erhöhung der Effizienz soll eine systemische Evaluierung einmalig je Förderwerber oder Vorhaben erfolgen können, sodass es in der Folge ausreichend ist, lediglich das Ergebnis der Trennungsrechnung im Zuge des Förderberichtsweisen auszuweisen.

- *Kriterium 1: Es liegt eine schriftliche Dokumentation zur Kostenrechnung vor, welche neben den allgemeinen kostenrechnerischen Aspekten auf die Umsetzung der beihilferechtlichen Vorgaben zur Trennungsrechnung eingeht.*

Die schriftliche Dokumentation kann in Form eines Kostenrechnungskonzeptes oder vergleichbaren internen Richtlinien erfolgen. Die Dokumentation umfasst die gesamte betreffende Einrichtung und/oder die kleinste, eindeutig abgrenzbare Einheit. In zweiterem Fall muss die wirtschaftliche Abgrenzbarkeit einer Einheit durch Darstellung der abgegrenzten Nutzung und dadurch entstehende Erlöse und Aufwendungen gegeben sein. Die Trennungsrechnung ist bei einer Änderung der gewählten Betrachtungseinheit einer erneuten systemischen Evaluierung zu unterziehen.

- *Kriterium 2: Die direkten Erlöse, Aufwendungen und Finanzierung werden zu den einzelnen vom Fördernehmer erbrachten Tätigkeiten in einer nachvollziehbaren, dokumentierten Weise kostenrechnerisch zugeordnet.*

Die kostenrechnerische Zuordnung direkter Erlöse, Aufwendungen und Finanzierung zu den erbrachten Tätigkeiten bildet die Basis für die Trennung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten im Sinne des Beihilferechts.

Direkt zuordenbar sind in der Regel in F&E anfallende Personalkosten (basierend auf Stundenaufzeichnungen) sowie direkt mit den jeweiligen Vorhaben im Zusammenhang stehende Sach- und Reisekosten. Diese Auflistung ist nicht abschließend und kann aufgrund der Kostenstruktur einer Einrichtung von dieser Auflistung abweichen.

¹ Im Fall einer Evaluierung durch einen Wirtschaftsprüfer sollten Untersuchungshandlungen nach KFS/PG 14 vereinbart werden.

- *Kriterium 3: Die nicht direkt zuordenbaren Erlöse, Aufwendungen (Gemeinkosten) und Finanzierung zu den einzelnen vom Fördernehmer erbrachten Tätigkeiten werden in einer nachvollziehbaren, sachgerechten und willkürfreien Weise kostenrechnerisch zugeordnet.*

Die Zuweisung nicht direkt zuordenbarer Erlöse und Aufwendungen erfolgt kostenrechnerisch anhand sachgerechter Verteilungsschlüssel. Erbringt eine Organisation unterschiedliche, voneinander unabhängige Leistungsarten (bspw. Lehre und Forschung) oder stellt das Kostenrechnungskonzept auf die kleinste, eindeutig abgrenzbare Einheit (siehe Kriterium 1) ab, so sind die Gemeinkosten aufzutrennen in bereichsspezifische und allgemeine, die gesamte Organisation betreffende Gemeinkosten und der jeweiligen Leistungsart bzw. abgrenzbaren Einheit sind nur die für den jeweiligen Bereich spezifischen sowie anteilmäßig allgemein Gemeinkosten zuzurechnen.

Indirekt zuordenbar sind in der Regel Kosten der allgemeinen Verwaltung, Bibliothek, IT-Ausstattung, Raumkosten, nicht direkt zuordenbare Sach- und Maschinenkosten usw. Als bereichsspezifische Gemeinkosten kommen bspw. Raumkosten für Seminar- und Unterrichtsräume sowie Verwaltungskosten für Lehrenden- und Studierendenmobilität im Bereich der Lehre oder Verwaltungskosten für forschungsspezifisches Rechts- und Vertragsmanagement und IP Verwertung für den Bereich der Forschung in Betracht.

- *Kriterium 4: Die Kriterien zur Zuordnung der Tätigkeiten des Fördernehmers in die Bereiche wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten sind dokumentiert und entsprechen den von der Europäischen Kommission herausgegebenen Kriterien (insbesondere VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 und Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022/C 7388 vom 19.10.2022).*

Der Zuordnung von Tätigkeiten in den wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Bereich wird ein nachvollziehbarer Tätigkeitskatalog zugrunde gelegt, der alle Aktivitäten der betreffenden Einrichtung abbildet, eine systematische Einstufung der einzelnen Vorhaben und darin enthaltenen Tätigkeiten unterstützt und eine zweifelsfreie, dokumentierte Entscheidungsgrundlage für die ex-ante Einstufung in den wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Bereich bildet. Typische wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten sind beispielhaft die nachfolgend aufgezählten, wobei dieser Katalog je nach Einrichtung gegebenenfalls zu erweitern oder einzuschränken sein wird.

Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten:

- Innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird
- Unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses
- Forschung und Entwicklung im Verbund/in Kooperation, wenn eine wirksame Zusammenarbeit vorliegt²
- Weite Verbreitung der Forschungsergebnisse durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software und Tätigkeiten des Wissenstransfers bei Reinvestition der Gewinne in die primären Tätigkeiten der Organisation

² gemäß VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 und Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022/C 7388 vom 19.10.2022

Wirtschaftliche Tätigkeiten:

- Erbringung von Auftragsforschung
 - Forschungsdienstleistungen für Unternehmen
 - Vermietung von Ausrüstung oder Laboratorien an Unternehmen
 - Leistungserbringung gegen Leistungsentgelt
- *Kriterium 5: Die vollständige, richtige und unverfälschte Datenübernahme der Buchhaltung in die Kostenrechnung kann durch das korrespondierende Jahresergebnis lt. Jahresabschluss/Rechnungsabschluss belegt werden.*

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der kostenrechnerischen Basis der Trennungsrechnung ist durch einen Abgleich mit dem Jahresergebnis lt. Jahresabschluss/Rechnungsabschluss belegbar. Im Ausnahmefall vorliegende Abweichungen können durch nicht nachhaltige Einmaleffekte verursacht sein. Derartige Abweichungen müssen nachvollziehbar, willkürfrei und schlüssig dokumentiert vorliegen (bspw. außergewöhnliches Schadereignis).

Die Trennungsrechnung weist darüber hinaus die kumulierten Jahresergebnisse der einzelnen nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten aus, wodurch das kumulierte Ergebnis je Tätigkeitsbereich dokumentiert ist (Verhinderung der systematischen Unterfinanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten und Darstellung der Ausfinanzierung bei Verlusten).

- *Kriterium 6: Die Mitteilung des Ergebnisses an den Fördergeber der zusammengefasst dargestellten Trennungsrechnung mit Angabe des Anteils der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten stimmt mit den Werten der Kostenrechnung überein.*

Für die Ermittlung der Anteile wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten an einer Einrichtung muss sichergestellt sein, dass die Gesamtkapazität der Einrichtung als Basis herangezogen wurde. Das ist gemäß diesem Leitfaden der Fall, wenn die Summe der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten die Gesamtleistung der Einrichtung ergibt, wie sie in der Kostenrechnung erfasst ist.

Vorhabenbezogene Anforderungen an die Trennungsrechnung

Vor der Genehmigung einer Förderung für ein Vorhaben sind neben einer systemischen Evaluierung der Trennungsrechnung folgende Aspekte zu beachten:

- Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Erlöse und Aufwendungen - sofern vorhanden - können auch auf Ebene des Vorhabens anhand der Trennungsrechnung voneinander abgegrenzt werden.
- In Hinblick auf die Finanzierung des Vorhabens müssen neben den geplanten vorhabenbezogenen Aufwendungen auch die geplanten vorhabenbezogenen Erlöse und Finanzierung für den Durchführungszeitraum vorgelegt werden können. Die geplanten vorhabenbezogenen Aufwendungen, Erlöse und Finanzierung müssen sich in der Folge in der Trennungsrechnung widerspiegeln. Hierbei ist die Ausfinanzierung des Vorhabens zu berücksichtigen und somit auch darzulegen, wie und aus welchen Mitteln eine allfällige Unterdeckung des Vorhabens ausgeglichen wird.

Der Nachweis der Einhaltung der Trennungsrechnung auf Vorhabenebene erfolgt zum einen vor Projektstart anhand einer Planungsrechnung für das Vorhaben und zum anderen nach Projektabwicklung anhand der kostenrechnerisch erfassten Ist-Werte.

Im Zusammenhang mit der Reise- oder Gemeinkostenpauschale sind die folgenden Aspekte zu beachten:

- Anhand der Trennungsrechnung kann sichergestellt werden, dass die angewendete Gemeinkostenpauschale der Systematik für Gemeinkosten des Förderwerbers entspricht.
- Die geplanten vorhabenbezogenen Erlöse (inkl. aller öffentlichen und nicht-öffentlichen Mittel zur Finanzierung) übersteigen nicht die vorhabenbezogenen Aufwendungen des Vorhabens inklusive der kalkulatorischen Gemeinkosten des Förderwerbers.

Abgrenzung zu weiteren beihilferechtlichen Anforderungen

Die Additionalität des Vorhabens, also die Zusätzlichkeit der dadurch entstehenden Aufwendungen, ist nicht Bestandteil der Evaluierung der Trennungsrechnung. Der Nachweis der Additionalität hat gemäß den Vorgaben des Förderprogrammes separat zu erfolgen.